

Satzung zur Vereinsförderung der Stadt Frankenberg/Sa.

Gemäß § 4 SächsGemO in der Neufassung vom der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159; 31. März) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. am 17.03.2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Satzung regelt im Rahmen des Haushaltsplanes die finanzielle Unterstützung der in der Stadt Frankenberg/Sa. tätigen Vereine. Dafür werden grundsätzlich im Haushaltsplan der Stadt Haushaltsmittel eingestellt.
- (2) Die nach dieser Satzung gewährten Zuschüsse sind nicht für Investitionen einzusetzen, sie dienen ausschließlich der Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen und Verbänden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.

§ 2

Zuschussempfänger

Zuschussempfänger können sein :

1. Sportvereine, die in der Stadt tätig sind und dem Landessportbund angehören und nachweislich Jugendarbeit leisten;
2. Jugendvereine, die gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind;
3. Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die vom Kultur-, Sport- und Sozialausschuss der Stadt als förderwürdig eingeschätzt werden:

§ 3

Zuschussvoraussetzungen

- (1) Finanzielle Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (2) Eine Förderung kann erfolgen, wenn:
 1. der Antragsteller nachweist, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erhebt,
 2. grundsätzlich gemeinnützige Ziele verfolgt werden und
 3. die Gewähr einer zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Mittel geboten ist.

§ 4

Höhe des Zuschusses

- (1) Für jedes gemeldete Vereinsmitglied im Kinder- und Jugendbereich kann ein Zuschuss gezahlt werden, dessen Höhe jährlich neu festgelegt wird.
- (2) Berechnungsgrundlage ist der Bestand zum 01. Januar des laufenden Jahres. Als Jugendlicher gilt, wer zum Stichtag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Die Festschreibung der finanziellen Zuschusshöhe erfolgt nach der Bestätigung der jährlichen Haushaltsplanes durch den Stadtrat. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

§ 5

Antragstellung

- (1) Ein Antrag auf Zuschuss kann bei der Stadtverwaltung schriftlich gestellt werden. Anträge müssen spätestens bis 31.03. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr vorliegen. Für die Antragstellung stellt die Stadtverwaltung ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- (2) Treten nach der Antragstellung Veränderungen beim Antragsteller bezüglich des Antragsinhaltes ein, ist unverzüglich die Stadt zu informieren.

Antragsinhalt :

- Name und Sitz des Vereines
- Vereinssatzung und Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Beitragsordnung
- Anzahl der im Verein gemeldeten Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre
- Verwendungszweck des Zuschusses
- Haushaltsplan mit vollständiger Angabe über Vermögen und Schulden

§ 6

Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Antragsüberprüfung erfolgt durch den Kultur-, Sport- und Sozialausschuss und wird durch den Bürgermeister bewilligt.
- (2) Die Antragsteller erhalten einen Bewilligungsbescheid. Durch einen rechtmäßigen Rechtsmittelverzicht wird vorzeitig die Bestandskraft herbeigeführt.
- (3) Die Auszahlung der Mittel erfolgt per Mittelanforderung durch die Vereine mit gleichzeitiger Vorlage der Originalbelege (Auszahlungsbelege, Teilnahmebestätigungen, bestätigte Hallenbelegungspläne u.ä.).

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Bestehende Verträge mit Vereinen oder Verbänden bleiben durch diese Satzung unberührt.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.09.2004 in Kraft.

Frankenberg/Sa., den 18.03.2004

Firmenich
Bürgermeister

(Siegel)